



HVBG

HVBG-Info 17/1995 vom 26.05.1995, S. 1368 - 1373, DOK 124:200/001

Keine Rückforderung einer zu hoch gewährten Hinterbliebenenrente (nachträgliche Einkommensanrechnung) im Beitrittsgebiet (§§ 1150 Abs. 2 Satz 1, 1155 Abs. 1 RVO; §§ 45, 48, 50 SGB X) - Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 03.11.1994 - L 6 U 10/94 -

Keine Rückforderung einer zu hoch gewährten Hinterbliebenenrente (nachträgliche Einkommensanrechnung) im Beitrittsgebiet (§§ 1150 Abs. 2 Satz 1, 1155 Abs. 1 RVO; §§ 45, 48, 50 SGB X);
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 03.11.1994
- L 6 U 10/94 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 16.3.1995 - 2 BU 234/94 -

Das LSG Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 03.11.1994 - L 6 U 10/94 - die Berufung einer BG zurückgewiesen, weil die Rückforderung einer zu hoch gewährten UV-Witwenrente (nachträgliche Einkommensanrechnung ab 1.1.1992 mit Bescheid vom 11.5.1993) im Beitrittsgebiet nur nach § 50 Abs. 1 bzw. § 50 Abs. 2 i.V.m. § 45 SGB X zulässig sei und im Rahmen dieser Vorschriften Ermessen auszuüben sei.

Das BSG hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil mit Beschluß vom 16.3.1995 - 2 BU 234/94 - als unbegründet zurückgewiesen, weil diese Frage direkt aus dem Gesetz beantwortet werden könne.